

## **Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex („DCGK“)**

Die AURELIUS AG ist aufgrund des Handels ihrer Aktien am Open Market der Frankfurter Wertpapierbörse, welcher als nicht geregelt anzusehen ist, nicht börsennotiert im Sinne des AktG und unterliegt somit grundsätzlich nicht den Vorschriften des DCGK. Allerdings sind die Prinzipien guter und transparenter Corporate Governance dennoch fester Bestandteil der Unternehmensführung der AURELIUS AG. Wir verfolgen sie kontinuierlich und unabhängig von externen Branchen- und Markteinflüssen. Wir verstehen gute Corporate Governance als eine verantwortliche, auf die Wertsteigerung ausgerichtete Leitung und Kontrolle des Unternehmens. Es ist unser Ziel, das Vertrauen unserer Partner in unser Unternehmen durch offene, zeitnahe und regelmäßige Information zu fördern.

### **Die AURELIUS AG folgt den neuen Empfehlungen und Anregungen des Kodex**

Entsprechend der Empfehlung des „Deutschen Corporate Governance Kodex“ („DCGK“) berichten wir an dieser Stelle über die Corporate Governance in unserem Unternehmen. Weitere Informationen dazu enthält der Konzernanhang. Diese Informationen sind gemeinsamer Bestandteil der Corporate Governance- Berichterstattung.

Vorstand und Aufsichtsrat der AURELIUS AG haben beschlossen, den neuen Empfehlungen und Anregungen zu folgen. Neun Empfehlungen wird noch nicht oder lediglich eingeschränkt entsprochen. Die AURELIUS AG ist bestrebt, die Anzahl der Abweichungen weiter zu reduzieren und wird deshalb die Entwicklung des DCGK weiter beobachten; gegebenenfalls wird die Entsprechenserklärung aktualisiert werden.

### **Die Aktionäre der AURELIUS AG werden umfassend und zeitnah informiert**

Der Anspruch, allen Zielgruppen die gleichen Informationen zum gleichen Zeitpunkt zur Verfügung zu stellen, hat in der Unternehmenskommunikation der AURELIUS einen hohen Stellenwert. Entsprechend werden alle wesentlichen Berichte, Meldungen und Präsentationen im Internet zeitgleich mit dem entsprechenden Ereignis veröffentlicht. Jedem Interessierten ist es möglich, unsere Hauptversammlung live im Internet zu verfolgen.

Vorstand und Aufsichtsrat haben im vergangenen Geschäftsjahr eng und vertrauensvoll zusammengearbeitet. Interessenkonflikte von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern, die dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offenzulegen sind, traten nicht auf.

### **Die Vergütung der Führung ist mit dem Erfolg des Unternehmens verknüpft**

Die Bezüge des Vorstands orientieren sich an Leistung und unternehmerischem Erfolg. Sie setzen sich aus fixen Bezügen und Partizipation am Aktienkurs durch Anteile an der Gesellschaft zusammen. Über das Vergütungssystem und die Vergütung des Vorstands wird ausführlich im Anhang des Konzernabschlusses berichtet. Diese Darstellung ist Teil des Corporate Governance-Berichts.

Die Vergütung des Aufsichtsrats bemisst sich an der zeitlichen Beanspruchung der Gremienmitglieder. Sie erfolgt – entgegen der Kodex-Empfehlung – derzeit nur durch feste Beträge. Details zur Vergütung des Aufsichtsrats sind ebenfalls im Anhang des Konzernabschlusses enthalten.

Der Kodex stellt eine allgemeine Norm für Aktiengesellschaften dar. Er trägt Besonderheiten spezifischer Branchen bzw. Unternehmen nur bedingt Rechnung. Auch das Beteiligungsgeschäft unterliegt solchen Besonderheiten. AURELIUS muss Rücksicht nehmen auf Verkäufer und auf die Unternehmen, an denen sie beteiligt ist. So kann insbesondere die Veröffentlichung von Eigenkapital, Ergebnissen und Kaufpreisen nur dann vorgenommen werden, wenn dadurch die vereinbarten Vertraulichkeitsverpflichtungen nicht verletzt werden.

### **Entsprechenserklärung nach § 161 Aktiengesetz**

Vorstand und Aufsichtsrat erklären, dass die AURELIUS AG dem „Deutschen Corporate Governance Kodex“ („DCGK“) in der Fassung vom 17 Juni 2007 mit den folgenden Abweichungen entspricht und weiterhin entsprechen wird:

- In der D&O-Versicherung für die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats ist und war kein Selbstbehalt vorgesehen (vgl. 3.8 DCGK). Der Versicherungsschutz durch die D&O-Versicherung erfasst nur fahrlässig begangene Pflichtverletzungen; sie gilt für Mitarbeiter wie Organe gleichermaßen. Da eine Differenzierung zwischen Mitarbeitern und Organen hier nicht sachgerecht erscheint und ein Selbstbehalt international eher unüblich ist, wurde darauf verzichtet. Die AURELIUS AG hat keinen Anlass daran zu zweifeln, dass ihre Organe wie auch ihre Mitarbeiter ihre Aufgaben mit der ihnen größtmöglichen Sorgfalt wahrnehmen. Ein Selbstbehalt verspricht daher keinen wesentlichen zusätzlichen Effekt.
- Die Vergütung für Teile der Mitglieder des Vorstandes beinhaltet derzeit noch keine variablen Bestandteile (vgl. 4.2.3 DCGK). Somit entfallen auch die entsprechenden Angaben zu deren Ausgestaltung und Ausweis im Anhang des Konzernabschlusses. Allerdings halten die Vorstände über 40 % der Aktien der Gesellschaft und sind demnach in hohem Maße mit am unternehmerischen Erfolg des Konzerns beteiligt und interessiert.
- Derzeit besteht noch keine langfristige Nachfolgeplanung für die Mitglieder des Vorstandes (vgl. 5.1.2 DCGK). Eine derartige Planung wird aufgrund der kurzen Historie der Gesellschaft und des jungen Alters der Mitglieder des Vorstandes noch nicht für erforderlich erachtet.
- Seiner derzeitigen Größe entsprechend (nur drei Mitglieder) hat der Aufsichtsrat bislang keine Ausschüsse gebildet (vgl. 5.3.1 DCGK). Dementsprechend besteht auch kein Prüfungsausschuss (Audit Committee – vgl. 5.3.2 DCGK). Sollten sich zukünftig die spezifischen Gegebenheiten ändern, wird der Empfehlung entsprechend Rechnung getragen werden.

- Es hat sich bewährt, sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats an einem Termin zu wählen. Dies dient der Kontinuität der Arbeit der Aufsichtsratsmitglieder. Der Anregung, an unterschiedlichen Terminen zu wählen (vgl. 5.4.6 DCGK), folgt die AURELIUS AG daher nicht. Weiterhin besteht die Überzeugung, dass durch die kurze Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder dem Erfordernis DCGK nach ausreichender Berücksichtigung von Veränderungserfordernissen ausreichend Rechnung getragen wird.
- Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats hat entgegen der Kodex-Empfehlung keinen erfolgsbezogenen Bestandteil (vgl. 5.4.7, Absatz 2 DCGK). Da die Anforderungen an den Aufsichtsrat gleichbleibend hoch und unabhängig vom Unternehmensergebnis sind, sieht die Vergütungsordnung keinen erfolgsabhängigen Vergütungsbestandteil vor. Nur eingeschränkt wird der Empfehlung gefolgt, dass für Drittunternehmen, an denen die AURELIUS Anteile von „nicht untergeordneter Bedeutung“ hält (vgl. 7.1.4 DCGK), Angaben zu Eigenkapital und Ergebnis des vergangenen Rumpfgeschäftsjahres zu machen sind. Häufig ist die AURELIUS bereits aus den Vereinbarungen mit den Vertragspartnern zur Vertraulichkeit verpflichtet. Zusätzlich kann die Publizität der verlangten Informationen in Einzelfällen den Beteiligungen der AURELIUS schaden.

München, im April 2008

Der Vorstand der AURELIUS AG

Der Aufsichtsrat der AURELIUS AG